

Begrenzung Fahrkostenabzug

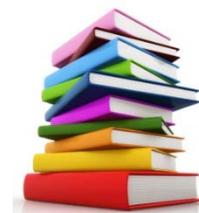
Kosten berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Renato Belchior,
Steuerseminar 2015

Inhaltsübersicht

- Begrenzung Fahrkostenabzug (Fabi)
 - Grundlagen
 - Geschäftsauto
 - weitere Aspekte

- Kosten berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
 - gesetzliche Grundlagen
 - Ausgestaltung des neuen Abzuges
 - Auslegung

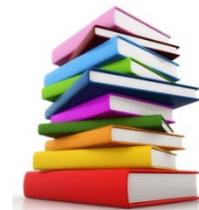


Lernziele

- Sie kennen die **Auswirkungen** der Fahrkostenbegrenzung.
- Sie können die **steuerliche Deklaration** bei Vorliegen eines Geschäftsautos vornehmen.



- Sie kennen die **steuerliche Behandlung** von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab 2016.

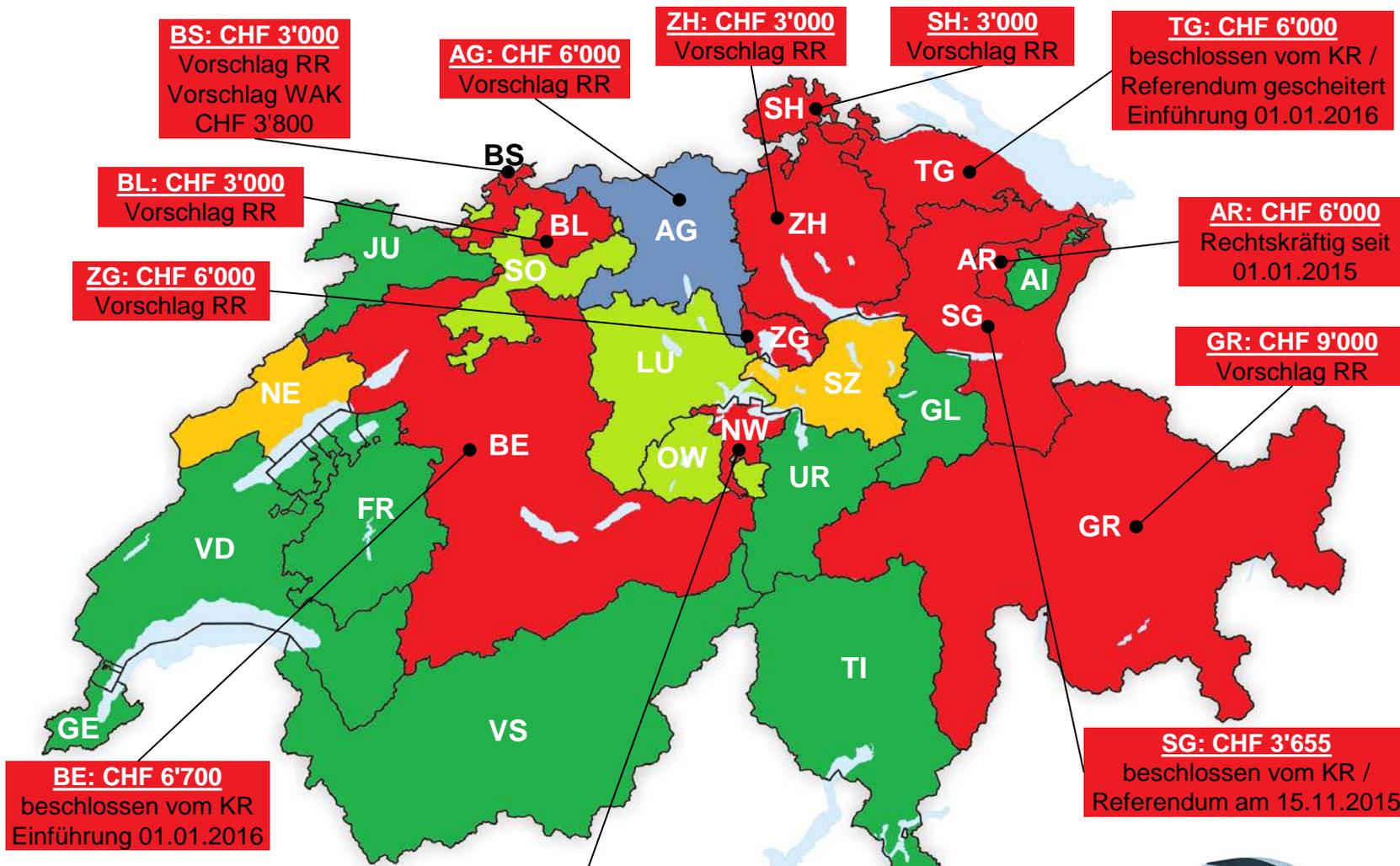


Grundlagen ab 01.01.2016



- DBG 26 I a → Maximalbetrag CHF 3'000
- StHG 9 I → Maximalbetrag kann festgesetzt werden
- StG-LU → keine Begrenzung

- Systematische Einordnung → nur Unselbständige betroffen
- Das Total aller Fahrkosten einer steuerpflichtigen Person ist beschränkt in Bezug auf:
 - Transportmittel wie ÖV, Velo, Auto etc.
 - mehrere Erwerbstätigkeiten und/oder Wochenaufenthalt
- keine Kürzung Maximalbetrag bei Teilzeitpensum, nicht ganzjähriger Beschäftigung oder unterjähriger Steuerpflicht



- Obergrenze beschlossen, beantragt oder im Parlament hängig
- Obergrenze in Prüfung
- Obergrenze bisher kein Thema
- Obergrenze abgelehnt
- Bereits einmal abgelehnt, Neuer Vorschlag



Geschäftsauto - Grundlagen



- Aktueller Privatanteil von 9.6% pro Jahr deckt nur Freizeitfahrten ab (also nicht den Arbeitsweg)
- kostenlose Nutzung eines Geschäftsautos für den Arbeitsweg stellt geldwerter Vorteil dar
- Praxis bis Ende 2015: Nettobetrachtung d.h. keine Erfassung geldwerter Vorteil und kein Abzug für Fahrkosten
- Praxis ab 2016: Bruttobetrachtung d.h. Erfassung geldwerter Vorteil und Abzug (allenfalls begrenzt) für Fahrkosten

Geschäftsauto - Beispiel



	bis 2015	ab 2016
+ Privatanteil Auto (9.6% von CHF 50'000)	4'800	4'800
+ geldwerter Vorteil Arbeitsweg (50 km, 220 Tage, CHF 0.7 pro km)	-	7'700
- Abzug Fahrkosten (Maximalbetrag Bund)	-	3'000
Total steuerliche Erfassung	4'800	9'500
Differenz 2015 zu 2016 (nur Bund)		+ 4'700

- Deklaration geldwerter Vorteil auf Formular Berufsauslagen und Erfassung in Steuererklärung als Einkommen
- Deklaration Fahrkosten auf Formular Berufsauslagen als Abzug

weitere Aspekte (1)



- Quellensteuer Praktikabilitätslösung vorgesehen!
 - keine Berücksichtigung Fahrkostenbegrenzung im Tarif und bei Bearbeitung Rückerstattungsgesuch
 - keine Aufrechnung geldwerter Vorteil Geschäftsauto
 - Vorbehalt nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV)

- Deklaration Lohnausweis
 - keine Deklaration des Arbeitsweges bei Geschäftsauto
 - neue RZ 17: Vergütung Arbeitsweg unter Ziffer 2.3 erfassen / kein Kreuz mehr in Feld F

- → neue RZ 70: Deklaration %-Satz Aussendienst in Ziffer 15

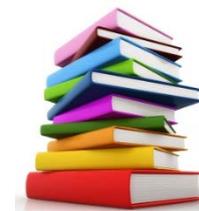
weitere Aspekte (2)



- Generalabo durch Arbeitgeber bezahlt
 geschäftliche Nutzung → keine steuerliche Korrektur
 reine private Nutzung → geldwerter Vorteil unter Ziffer 2.3 LA

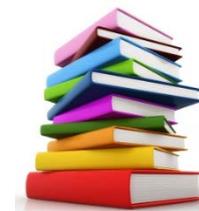
- Sozialversicherungen
 aktuell keine Erfassung bei Geschäftsauto gem.
 Verlautbarungen AHV

- Abgrenzung zu weiteren Kategorien von Fahrkosten
 Weiterbildung, Krankheitskosten, Nebenerwerb mit Pauschale
 Fremdbetreuung, Wochenaufenthalt



Grundlagen ab 01.01.2016

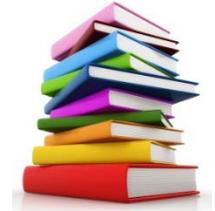
- Fokus: berufsorientierte **Aus- und Weiterbildungskosten** einschliesslich **Umschulungskosten**
- DBG 33 I j → Abzugsfähigkeit + Maximalbetrag CHF 12'000
- StHG 9 II o → Maximalbetrag kann festgesetzt werden
- StG-LU-VO 12 b → Abzugsfähigkeit + Maximalbetrag CHF 12'000
- DBG 17 I^{bis} / StHG 7 I → kein Einkommen, falls Arbeitgeber Kosten trägt
- Es handelt sich neu um einen **allgemeinen Abzug** und nicht mehr um Gewinnungskosten
- Abzug setzt nicht Einkommen voraus / Ehepaare CHF 24'000



Ausgestaltung Abzug

- Voraussetzungen sind:
 1. Abschluss Erstausbildung auf Sekundarstufe II (entspricht Matur bzw. Lehrabschluss)
 2. Vollendung 20. Altersjahr + keine Erstausbildungskosten
 3. Bezug zu einem Beruf (kein "Hobby", nicht Selbstentfaltung)
→ Berufsorientierung notwendig

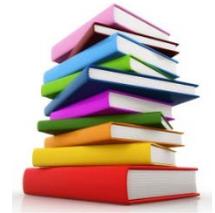
- Zur Erinnerung - bis 31.12.2015 gilt:
 1. kein Abzug für Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten
 2. enger Konnex zum derzeitigen Beruf bzw. für Wiedereinstieg
→ schwierige Abgrenzungsfragen (Steuerbuch Luzern)



Auslegung

- Berufsorientierung
 - Bildungsmassnahme führt zu beruflicher Qualifikation
 - Bildungsmassnahme **könnte** Existenzgrundlage sein
 - Tatsächliche Ausübung/Anwendung ist nicht relevant
 - Egal, ob USE oder SE

- Beispiele (nota bene aus Botschaft des Bundesrates)
 1. Bäcker setzt Kosten für Ausbildung zum Tauchlehrer ab
 2. Juristin setzt Kosten für Ausbildung zur Sportmasseurin ab



Auslegung

- nicht abzugsfähig (auch ab 2016 nicht...)
 - Erstausbildung
 - Sprachkurse ohne Bezug zur aktuellen Tätigkeit und ohne Erlangung einer beruflichen Qualifikation
 - Tanzkurse ohne Erwerb einer Tanzlehrerqualifikation
 - Sportkurse ohne Erwerb einer Sportlehrerqualifikation
 - Bildungsmaßnahmen von Pensionierten
 - weitere...

- Beweislast für die geltend gemachten Abzügen
 - durch die steuerpflichtige Person zu erbringen

Fazit

- Die Fahrkostenbegrenzung ist nicht ganz so banal wie sie auf den ersten Blick scheint. Aufgepasst beim **Geschäftsauto!**
- Ab 2016 wird **alles einfacher** bei den Kosten für Weiterbildung/Ausbildung und Umschulung. Hoffentlich!

